

Änderung der Satzung und der Ordnungen zur Stärkung der Regionalisierung des Kreisverbandes

Antragsteller: Der Stadtvorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

- I. Die Satzung des Kreisverbandes, welche zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.01.2019 geändert wurde, wie folgt zu ändern:
 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Mitgliederversammlung“ das Wort „die“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes können Regionalgruppen gebildet werden, die die Mitglieder des Kreisverbandes im jeweiligen Gebiet der Regionalgruppe vernetzen. Eine Regionalgruppe muss mindestens das Gebiet eines Stadtbezirkes oder einer Ortschaft umfassen; sie kann mehrere Stadtbezirke und/oder Ortschaften umfassen. Die Anerkennung einer Regionalgruppe sowie Änderungen ihres Zuschnittes oder ihre Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Worte „regionalen und“ gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und die Wörter „auf Antrag einer Regionalgruppe“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens 5 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen kann zudem einer Sachentscheidung der Mitgliederversammlung unmittelbar widersprechen. In diesem Fall kann die Beschlussvorlage erst auf der nächsten Mitgliederversammlung neu eingebracht und abschließend behandelt werden. Dieses Recht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.“
 3. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Regionalgruppen

(1) Die Mitglieder einer Regionalgruppe sind jene Mitglieder des Kreisverbandes, die im Gebiet der Regionalgruppe ihren Wohnsitz haben. Auf Wunsch kann ein Mitglied auch einer anderen Regionalgruppe als der des Wohnsitzes Mitglied sein. Jedes Mitglied kann nur einer Regionalgruppe angehören. Die Regionalgruppen sollen freie Mitarbeit im Sinne von § 3 ermöglichen.

(2) In jeder Regionalgruppe findet mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung zu aktuellen Themen statt. § 5 Abs. 3 und 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 9 sowie die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung finden sinngemäße Anwendung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem

Stadtvorstand zur Kenntnis zu geben ist und in das jedes Mitglied in der Geschäftsstelle Einsicht nehmen kann.

(3) Jede Regionalgruppe wählt zwei Koordinator*innen, von denen mindestens eine Person weiblich sein muss. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Koordinator*innen vertreten die Regionalgruppe nach außen und gegenüber den Organen des Kreisverbandes. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe können die jeweiligen Koordinator*innen die die Amtsbezeichnung Sprecher*in führen. § 6 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung.

(4) Die Regionalgruppen erhalten ein angemessenes Budget zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit.“

4. Die bisherigen §§ 8 – 10 werden die §§ 9 – 11.

II. Die Wahlordnung des Kreisverbandes, welche zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.01.2019 geändert wurde, wie folgt zu ändern:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
„§ 3a Wahlen von Koordinator*innen der Regionalgruppen
Für die Wahlen der Koordinator*innen von Regionalgruppen finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.“
2. In § 5a wird in Absatz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die entsprechenden Mitgliederversammlungen werden durch den Stadtvorstand geladen und verantwortet.“

III. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes vom 10.01.2014 wie folgt zu ändern:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Versand von Einladungen und Unterlagen für Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen erfolgt per E-Mail, soweit in der Mitgliederverwaltung eine E-Mailadresse hinterlegt ist.“
2. In § 5 Abs. 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Kreisausschuss“ ein Komma und die Wörter „einzelne Regionalgruppen, die Grüne Jugend Dresden“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Bei Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen haben zudem die jeweiligen Mitglieder der Ortschaftsräte und Stadtbezirksräte, welche im Gebiet der Regionalgruppe aufgrund von Wahlvorschlägen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt wurden, das Rederecht.“
4. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Protokolle von Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen sind von den jeweiligen Koordinator*innen der Regionalgruppe zu bestätigen und dem Stadtvorstand zur Kenntnis zu geben.“
5. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:
„§ 10 Anwendbarkeit von Vorschriften der Geschäftsordnung für Regionalgruppen
Die Regelungen der Geschäftsordnung sind sinngemäß für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen anzuwenden. Anstelle des Stadtvorstandes treten hierbei die Koordinator*innen der jeweiligen Regionalgruppen, sofern dies nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.“

- IV. Die Finanzordnung des Kreisverbandes, die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2018 geändert wurde, wie folgt zu ändern:
1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird in a) die Angabe „150,00€“ durch die Angabe „300,00€“, in b) die Angabe „350,00€“ durch die Angabe „750,00€“ sowie in c) und d) die Angabe „800,00€“ durch die Angabe „1.500,00€“ ersetzt
 2. Es wird folgender § 9 eingefügt:
„§ 9 Budget für Regionalgruppen
(1) Die Regionalgruppen erhalten ein Budget zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit. Dieses wird durch Beschluss des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt und soll aus einem Grundbudget je Regionalgruppe und einer Zuweisung nach der jeweiligen Mitgliederzahl zu Beginn des Jahres bestehen.
(2) Das Budget kann durch Einreichung von Belegen bei der/dem Schatzmeister*in des Kreisverbandes abgerufen werden. Die Koordinator*innen haben die sachliche Richtigkeit der Ausgabe zu bestätigen.
(3) Am Jahresende nicht ausgeschöpfte Budgets können nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.“
- V. Das Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes vom 22.10.2016 wie folgt zu ändern:
- § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 die Wörter „(gemäß § 4, Absatz 2 und 3 der Satzung)“ sowie die Wörter „und regionalen“ gestrichen.
 2. Satz 3 wird gestrichen.

Begründung

Im Allgemeinen

Mit dem Beschluss vom 09.11.2019 hat die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Dresden den Stadtvorstand beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, um die Regionalisierung des Kreisverbandes voranzutreiben. Eine Notwendigkeit dafür ergab sich aus dem starken Mitgliederzuwachs des Kreisverbandes in den vergangenen zwei Jahren, dem nun auch strukturell durch die Bildung von Regionalgruppen Rechnung getragen werden soll.

Diesem Auftrag wird mit dem vorliegenden Antrag entsprochen, der die Regionalisierung des Kreisverbandes in den notwendigen Korridor von Satzung und Ordnungen fasst.

Im Vorfeld sollte dazu ein Diskussionsprozess in der Mitgliedschaft angeregt werden. Dem wurde durch die Debatte auf dem Stadtparteitag am 09.11.2019, einem Grünen Tisch zum Thema „Regionalisierung des Kreisverbandes“ am 27.11.2019 sowie einer Austauschrunde mit den bisherigen Regionalkoordinator*innen am 19.12.2019 entsprochen. Die Ergebnisse der Diskussion sind in den vorliegenden Antrag eingegangen.

Grundsätzlich wird mit Anerkennung von Regionalgruppen als Struktur des Kreisverbandes eine Entwicklung auf Satzungsebene nachvollzogen, die sich in weiten Teilen des Kreisverbands in der praktischen Arbeit auch bisher schon abzeichnete. Die bisherige Arbeit in den Stadtbezirken und Ortschaften wird ausdrücklich unterstützt und durch die Satzungsänderung maßgeblich gestärkt, indem die Regionalgruppen ein eigenes Budget sowie ein Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes erhalten. Damit soll eine dauerhafte kontinuierliche Arbeit der grünen Parteistrukturen auf regionaler Ebene sichergestellt und gefördert werden.

Das Mitgliederwachstum der vergangenen Jahre und der gleichzeitige Anspruch als Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einen engen Kontakt zu den Mitgliedern zu pflegen, diese in die politische Arbeit einzubinden und Entscheidungen möglichst basisdemokratisch zu treffen, waren der Anlass, die regionalen Strukturen im Kreisverband zu stärken. Schon seit längerem ist sichtbar, die bisherige Arbeit in den Stadtbezirken und Ortschaften wird ausdrücklich unterstützt und durch die Satzungsänderung maßgeblich gestärkt, indem die Regionalgruppen ein eigenes Budget sowie ein Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes erhalten. Damit soll eine dauerhafte kontinuierliche Arbeit der grünen Parteistrukturen auf regionaler Ebene sichergestellt und gefördert werden. Auch die Vernetzung auf persönlicher Ebene kann nunmehr deutlich besser auf regionaler Ebene geleistet werden, da die Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes oft allein durch ihre Größe nicht mehr so niederschwellig sind wie noch vor einigen Jahren. Auch dem wollen wir durch die Stärkung der regionalen Strukturen Vorschub leisten.

Darüber hinaus wurden die Stadtbezirke schon durch die Einführung der Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte in ihren Aufgaben und Kompetenzen deutlich gestärkt, wodurch spürbar höherer Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf, gerade auch mit der Mitgliedschaft vor Ort, besteht. Auch dafür sollen die Regionalgruppen Raum geben und so die Verzahnung von innerparteilicher Arbeit mit dem Wirken der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Antrag soll der nächste Schritt im Regionalisierungsprozess des Kreisverbandes vorerst abgeschlossen werden. Aus diesem Grund findet sich neben dem vorliegenden Antrag ein Begleit Antrag, der die vorläufig gültige Regionalgruppenstruktur des Kreisverbandes kodifiziert.

Im Besonderen:

Zu I. (Satzung)

Durch die Änderung in Nr. 1 a) wird ein redaktioneller Fehler behoben, der keine inhaltliche Auswirkung hat.

Mit der Änderung in Nr. 1. b) werden die Grundsätze der Bildung von Regionalgruppen beschrieben. Die Aufgabe der Regionalgruppen ist die Vernetzung der Mitglieder auf regionaler Ebene innerhalb des Kreisverbandes. Die Bildung der Regionalgruppen orientiert sich dabei grundsätzlich am Verwaltungszuschnitt der Landeshauptstadt Dresden, sie sollen in der Regel die

Strukturen der Stadtbezirke und Ortschaften abbilden. Eine Zusammenlegung mehrerer Stadtbezirke und/oder Ortschaften ist – gerade mit Blick auf die kleinteilige Ortschaftsstruktur – möglich, solange die Gebiete räumlich miteinander zusammenhängen. Damit eine Regionalgruppe den Status eines satzungsmäßigen Zusammenschlusses erreicht, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Diese kann auf Antrag ebenso bestehende Regionalgruppen auflösen oder deren Zuschnitt ändern.

Bei den Änderungen in Nr. 1. c) und d) handelt es sich um logische Folgeänderungen.

Mit der Änderung in Nr. 2 a) wird den Regionalgruppen das Recht eingeräumt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Dies kann beispielsweise nötig werden, wenn zentrale Themen der Regionalgruppen eine stadtweite Dimension entfalten und eine dringende Behandlung auf einer Mitgliederversammlung nötig machen.

Die Änderung in Nr. 2 b) übernimmt die seit 2019 geltenden Regelungen des Frauenstatutes des Bundesverbandes zu Frauenvotum und Frauenveto in die Satzung des Kreisverbandes. Das mit Satzungsrang ausgestattete Bundessfrauenstatut fordert die Kreisverbände explizit auf, entsprechende Regelungen in die Satzung aufzunehmen, die vorliegende Satzungsänderung soll daher genutzt werden, diese Anforderung schnellstmöglich umzusetzen. Mit der Regelung wird zum einen das Frauenvotum ermöglicht. Hierbei wird vor der Beschlussfassung über eine Vorlage auf entsprechenden Antrag die Meinung der anwesenden stimmberechtigten Frauen durch eine entsprechende separate Abstimmung verdeutlicht. Ebenso ist das Frauenveto vorgesehen. Demnach kann die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen ein aufschiebendes Veto gegenüber einer Beschlussvorlage ausüben. In diesem Fall ist der Beschluss der Mitgliederversammlung vorerst nicht wirksam. Die Vorlage kann frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht, behandelt und abgestimmt werden. Ein solches Veto kann nur einmal für eine Beschlussvorlage ausgeübt werden, zudem ist es auf Sachentscheidungen begrenzt. Personal- und Verfahrensentscheidungen sind für die Ausübung des Vetos unzugänglich.

Die Änderung in Nr. 3 kodifiziert die Arbeitsweise und Zusammensetzung der Regionalgruppen:

Im Absatz 1 wird die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe geregelt. Hierbei wird grundsätzlich dem Wohnortsprinzip gefolgt. Ausnahmen hiervon sind möglich und können der Geschäftsstelle entsprechend mitgeteilt werden. Jedes Mitglied muss jedoch eindeutig einer Regionalgruppe zuzuordnen sein. Die Freie Mitarbeit soll auch in den Regionalgruppen möglich sein.

Absatz 2 regelt, dass mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung der Regionalgruppe stattfinden muss, eine größere Zahl an Mitgliederversammlungen ist im Ermessen der Regionalgruppe möglich. Des Weiteren wird die grundsätzliche sinngemäße Anwendbarkeit der Satzungsvorschriften des Kreisverbandes für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen geregelt. Dies ermöglicht den Regionalgruppen eine einheitliche Vorgehensweise und verdeutlicht überdies, dass die Regionalgruppen keine satzungs- und ordnungsgebenden Befugnisse haben. Anwendbar sind die Regelungen zur Ladung von Mitgliederversammlungen (§ 5 Abs. 3) und zur Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 5 Abs. 4). Ebenso sind die Regelungen zur Beschlussfähigkeit (§ 5 Abs. 5 Satz 1) und zur

Beschlussfassung/Frauenvotum (§ 5 Abs. 6) anzuwenden. Mit der Anwendung von § 5 Abs. 9 wird der Öffentlichkeitsgrundsatz auch für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen festgeschrieben. Schlussendlich wird die sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung (siehe Begründung zu Nr. III) geregelt. Um dem Stadtvorstand einen regelmäßigen Überblick über die Arbeit der Regionalgruppen zu geben, sind diesem die Protokolle der Mitgliederversammlung der Regionalgruppen zuzuleiten. Er ermöglicht zudem die Einsichtnahme in diese Protokolle in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes.

In Absatz 3 wird die Wahl und die Aufgaben der Koordinator*innen der Regionalgruppen geregelt. Jede Regionalgruppe wählt zwei Koordinator*innen für die Dauer von zwei Jahren. Zur Wahrung der Quotierung wird festgelegt, dass zwingend eine der Koordinator*innen weiblich sein muss. Die Aufgabe der Koordinator*innen besteht im Wesentlichen aus der Repräsentation der Regionalgruppe nach außen, der Organisation der Arbeit der Regionalgruppe und deren Vertretung gegenüber den Organen des Kreisverbandes. Die konkrete Ausgestaltung des Amtes obliegt der Autonomie der Regionalgruppen. Entsprechend wird Ihnen ermöglicht, durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Koordinator*innen als Sprecher*innen zu titulieren, um mit dem Amt beispielsweise einen stärkeren politischen Außenvertretungsanspruch zu verbinden – unabhängig von der Bezeichnung bleiben die Rechte und Pflichten die gleichen. Die Regelungen der Satzung des Kreisverbandes zur Abwahl der Sprecher*innen (§ 6 Abs. 5) und zur Nachwahl im Falle von Rücktritten (§ 6 Abs. 6 Satz 1 und 2) finden entsprechende Anwendung.

Durch Absatz 4 wird festgeschrieben, dass die Regionalgruppen einen Anspruch auf ein angemessenes Budget haben, um ihre politische Arbeit zu finanzieren. Die konkrete Ausgestaltung findet durch den Haushalt des Kreisverbandes und die Regelungen in der Finanzordnung (Siehe Begründung zu Nr. IV) statt.

Die Änderung zu Nr. 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu II. (Wahlordnung)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durch die Änderung in Nr. 1 eine Regelung zur Wahl der Koordinator*innen der Regionalgruppen in die Wahlordnung aufgenommen. Diese regelt die Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung zum Wahlverfahren für den Stadtvorstand bei der Wahl der Koordinator*innen der Regionalgruppen.

Mit Nr. 2 wird festgelegt, dass die Regionalgruppen nicht für die Aufstellungsversammlungen zu den Wahlen für die Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte zuständig sind. Diese werden, in Abstimmung mit den jeweiligen Regionalgruppen, zentral durch den Stadtvorstand organisiert und geladen. Damit wird zum einen gewährleistet, dass die hohen rechtlichen Anforderungen an derartige Wahlversammlungen einheitlich gewahrt werden. Zum anderen werden dadurch Zuständigkeitsprobleme vermieden, die auftreten könnten, wenn beispielsweise eine Regionalgruppe für mehrere Wahlgebiete zuständig wäre. Nicht zuletzt liegt die Verantwortung für die Unterzeichnung und Einreichung der entsprechenden Wahlvorschläge aufgrund der wahlrechtlichen Bestimmungen beim Stadtvorstand.

Zu III. (Geschäftsordnung)

Um die Geschäftsordnung auch für die Mitgliederversammlung der Regionalgruppen anwendbar zu gestalten, sind einige Anpassungen auf die Spezifika der Regionalgruppenarbeit notwendig.

In Nr. 1 wird geregelt, dass die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen ausschließlich per Mail erfolgen. Der Anspruch auf den Versand per Post besteht somit nur bei den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes. Damit soll der Aufwand der Regionalgruppen für die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen geringgehalten werden.

Die Änderung in Nr. 2 räumt den Regionalgruppen ein Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen ein. Dies soll es den Regionalgruppen ermöglichen die inhaltliche Arbeit des Kreisverbandes zu gestalten und schafft eine Verzahnung zwischen den thematischen Befassungen der Regionalgruppen und des Kreisverbandes. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist der Beschluss desselben durch die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe. In diesem Zusammenhang wird auch der Grünen Jugend Dresden ein institutionelles Antragsrecht bei Mitgliederversammlungen eingeräumt, welches bisher nicht existierte.

Mit der Ergänzung in Nr. 3 wird klargestellt, dass Stadtbezirksbeirat*innen und Ortschaftsrät*innen, die im Gebiet der Regionalgruppe auf Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hin gewählt wurden, ein Rederecht in den Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einige Stadtbezirksbeirat*innen und Ortschaftsrät*innen keine Mitglieder der Partei sind, sie sich aber natürlich bei den Mitgliederversammlungen „ihrer“ Regionalgruppen einbringen können sollen.

Die Änderung in Nr. 4 ist eine Folgeänderung der Satzungsregelung zum Umgang mit den Protokollen der Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen. Hier wird zudem geregelt, dass diese durch die Koordinator*innen der Regionalgruppe zu bestätigen sind.

Mit der Ergänzung in Nr. 5 wird durch die Einfügung eines neuen § 10 geregelt, dass alle weiteren Regelungen der Geschäftsordnung sinngemäß für die Regionalgruppen Anwendung finden. Überdies wird kodifiziert, dass in diesem Fall statt dem Stadtvorstand die in der GO beschriebenen Aufgaben durch die Koordinator*innen der Regionalgruppe wahrgenommen werden.

Zu IV. (Finanzordnung)

Aufgrund der neuen Satzungsregelung zur Finanzierung der Regionalgruppen wird die Finanzordnung entsprechend angepasst um die Ausgestaltung dieser Finanzierung vorzunehmen. Dies geschieht vor allem durch die Aufnahme eines neuen § 9 in die Finanzordnung, der die Regelung zur Finanzierung der Regionalgruppen enthält.

Hierbei wird in Absatz 1 kodifiziert, dass die Festlegung der Höhe und die konkrete Zusammensetzung des Budgets durch Beschluss des Haushaltes durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes getroffen werden. Gleichzeitig wird aber festgelegt, dass jeder Regionalgruppe ein gleiches Grundbudget zusteht und dieses um eine mitgliederzahlabhängige Zuweisung ergänzt wird. Als hierfür maßgebliche Mitgliederzahl gilt die Zahl der Mitglieder der Regionalgruppe zum 01. Januar des entsprechenden Jahres.

Absatz 2 regelt das Verfahren zum Abrufen des entsprechenden Budgets. Da die Regionalgruppen keine Finanz- und Kassenautonomie besitzen, wird dies durch eine Abrufverfahren beim Kreisverband gegen die Einreichung von Belegen für die Ausgaben ausgestaltet. Damit bleibt die Verantwortung für die Rechnungslegung und den Rechenschaftsbericht weiterhin ausschließlich beim Kreisverband. Um eine sachgemäße Verwendung des Budgets sicherzustellen, ist die sachliche Richtigkeit von Ausgaben durch die Koordinator*innen der jeweiligen Regionalgruppe zu bestätigen. Vonseiten des Kreisverbandes werden entsprechende Formulare hierfür zur Verfügung gestellt.

In Absatz 3 wird festgeschrieben, dass nicht ausgeschöpfte Budgets nicht in das Folgejahr übertragbar sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mittel vor allem für die kontinuierliche politische Arbeit der Regionalgruppen verwendet werden. Eine Bildung von Rücklagen für Wahlkämpfe ist aus den Budgets nicht notwendig, da diese weiterhin durch den Kreisverband finanziert werden.

Darüber hinaus werden in § 4 die Verfügungsrahmen angepasst. Dies ist notwendig um die durch die Regionalgruppen veranlassten Ausgaben möglichst unkompliziert aber haushaltsrechtlich sicher abwickeln zu können. Derzeit würden nicht wenige Ausgaben der Regionalgruppen einem weiteren Genehmigungsvorbehalt des Stadtvorstandes, zumindest aber des Geschäftsführenden Stadtvorstandes unterliegen. Das damit einhergehende inhaltliche Prüfungsrecht der Ausgabe würde aber der möglichst eigenständigen Arbeit der Regionalgruppen zuwiderlaufen. Entsprechend sind die Verfügungsrahmen anzupassen. Dies gilt nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass sich das Bilanzvolumen des Kreisverbandes seit der letzten Anpassung der Verfügungsrahmen nahezu verdreifacht hat und diese entsprechend nachzuzeichnen sind.

Zu V. (Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes)

Durch die Regelung der Regionalgruppen in der Satzung und den relevanten Ordnungen entfällt die Notwendigkeit, diese behelfsmäßig durch das AG-Statut zu regeln. Somit werden entsprechende Regelungen zu regionalen Arbeitsgruppen aus dem AG-Statut getilgt und überdies ein überflüssiger Verweis auf die Satzung gestrichen.